



Niederschrift

über die am Dienstag, den 13. August 2013 um 20.00 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal stattgefundene **30. Sitzung des Gemeinderates.**

Anwesende:

Bgm. Margreiter Anton als Vorsitzender

Die Gemeinderatsmitglieder: Aschaber Florian, Leitner-Hölzl Walter, Hölzl Nikolaus, Fuchs Johann Peter, Margreiter Maria, Oberhauser Marco, Steixner Johann, Lenk Josef, Schermer Jakob, Schroll Peter, Krall Johann, Pirchl Peter jun., Astner Werner und Riedmann Andreas

Entschuldigt:

Weitere Anwesende:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.40 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Bürgermeister als Vorsitzenden
2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 11. Juni 2013
3. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung von Bebauungsplänen:
 - a) Bebauungsplan Holzham – Lindacker, Grst. 1415/2 (Hölzl Jakob)
 - b) Bebauungsplan Holzham – Weberfeld Grst. 1453/1 (Fam. Wagner/Zeiser)
4. Neuerliche Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf einer Geschäfts-Ordinationsfläche beim Neubau Klingler
5. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Zu- und Abschreibungen für die Wegverbreiterung „Bergliftstraße“ und der damit verbundenen Ablösezahlung
6. Beratung und Beschlussfassung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2013/2014
7. Beratung und Beschlussfassung über die neue Vereinbarung (Satzung) betreffend den „Gemeindeverband Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel“
8. Beratung und Vergabebeschlussfassung zum Projekt „Photovoltaikanlage“ bei der Schule
9. Information des Bürgermeisters und der Ausschüsse
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
11. Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - a.) Beratung und Beschlussfassung über die Anstellung eines/r Freizeitbetreuers/in

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeister Margreiter als Vorsitzender eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer.

Zu Punkt 2)

Das Gemeinderatsprotokoll vom 11. Juni 2013 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2a)

Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes:

Beratung und Beschlussfassung bezüglich „Verpflichtungserklärung für Instandhaltungsmaßnahmen der Brixentaler Ache nach den Hochwasserschäden 2013“.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird diesem Dringlichkeitsantrag einstimmig stattgegeben und es erfolgt daher die Behandlung dieses zusätzlichen Tagesordnungspunktes.

Durch die Unwetter im Jahr 2013 müssen Instandhaltungsmaßnahmen bei der Brixentaler Ache durchgeführt werden. Die Arbeiten werden vom Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Wasserwirtschaft, koordiniert. Die Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden voraussichtlich Mitte Oktober diesen Jahres beginnen. Die Kosten für diese Maßnahmen im Gemeindegebiet von Westendorf (ca. 300 lfm im Bereich Mair Brigitte und 300 lfm Pöll Martin) werden laut Schätzung ca. € 180.000,- betragen. Hierzu ist entsprechend den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes seitens der Gemeinde ein 33,33%iger Interessentenbeitrag zu leisten.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Maßnahmen durchgeführt werden sollen und somit die Verpflichtungserklärung unterfertigt werden kann.

Zu Punkt 3)

Von Bürgermeister Margreiter wird zu diesem Tagesordnungspunkt folgendes berichtet:

a.) Bebauungsplan Holzham – Lindacker, Grst. 1415/2:

Dieses, als Wohngebiet gewidmetes Grundstück im Bereich „Oberhauser-Lindacker“ wurde von Herrn Jakob Hölzl, Westendorf, Moosen 114, erworben, um darauf ein Wohnhaus zu errichten. Voraussetzung für die Durchführung des Bauverfahrens ist die Erlassung eines Bebauungsplanes. Dieser wurde vom Raumplaner in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten, der angrenzenden Bebauung und dem Bauentwurf des Herrn Hölzl erstellt. Da das Grundstück an das Bachbett des „Holzhamerbaches“ angrenzt, sind im Zuge der Auflage des Bebauungsplanes die Stellungnahmen des Baubezirksamtes Kufstein, des Forsttechn. Dienstes für Wildbach- Lawinenverbauung sowie der Umweltabteilung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel einzuholen.

Die einzelnen Festlegungen des Bebauungsplanes sind in dem zugehörigen Planentwurf, sowie der schriftlichen Erläuterung des Raumplaners erfasst und erläutert.

Beschlussfassung:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl. wbpI-00313, vom 12.07.2013 für die Erlassung des Bebauungsplanes „Holzham-Lindacker“ im Bereich des Grundstückes 1415/2, KG Westendorf, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 113, Abs. 3, iVm § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011, der Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b.) Bebauungsplan Holzham – Weberfeld, Grst. 1453/1 – Teilstück:

Auf diesem neu entstehenden Grundstück, für welches derzeit das Verfahren zur Umwidmung von Freiland in Bauland – Wohngebiet anhängig ist, soll ein Wohnhaus für den eigenen Wohnbedarf errichtet werden, wobei Grundlage für die Festlegungen einer den Vorgaben der örtlichen Raumordnung entsprechenden Bebauung und Erschließung sowie zur Durchführung des Bauverfahrens die Erlassung eines Bebauungsplanes ist. Dieser wurde vom Raumplaner in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten, der angrenzenden Bebauung und dem Bauentwurf der Fam. Zeiser erstellt.

Die einzelnen Festlegungen des Bebauungsplanes sind in dem zugehörigen Planentwurf, sowie der schriftlichen Erläuterung des Raumplaners erfasst und erläutert.

Beschlussfassung:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf mit 14 Jastimmen bei 1 Stimmenthaltung gemäß § 66, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl. wbpI-00413, vom 07.08.2013, für die Erlassung des Bebauungsplanes „Holzham“ im Bereich des Grundstückes 1453/1 - Teilstück, KG Westendorf, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 113, Abs. 3, iVm § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4)

Dazu wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass dieses Thema bereits in der letzten Gemeinderatssitzung erörtert wurde und prinzipiell die Zustimmung für den Ankauf erfolgte. Es sollte aber vorher noch abgeklärt werden, ob mehr Parkplätze möglich sind und die Ausführung als „Edelrohbau“ zielführend wäre.

Bezüglich der Parkplätze muss leider mitgeteilt werden, dass dies leider nicht möglich ist, da die weiteren oberirdischen Parkplätze für die anderen Lokale und Besucher notwendig sind. Es würden daher für die Gemeinde 3 oberirdische Parkplätze zur Verfügung stehen. 2 weitere Außenparkplätze könnten im Bereich der dazugehörigen Außenfläche errichtet

werden. Sollte ein Tiefgaragenparkplatz gewünscht werden, müsste sich der Mieter selber darum kümmern.

Betreffend des Themas Edelrohbau wurde von der Firma Wohnen Heute mitgeteilt, dass dies nur eine minimale Ermäßigung (ca. € 10.000,-) für die Gemeinde bringen würde, da das gesamte Gebäude zu günstigen Preisen ausverhandelt wurde. Die Möglichkeit, dass z.B. die Zwischenwände nicht gemacht werden, die dafür benötigten Materialien aber zur Verfügung gestellt werden, besteht, so der Bürgermeister.

Die Nachverhandlungen haben nun ergeben, dass sich die Gesamtkosten für das 152,89 m² große Geschäftslokal, die 62,37 m² große Außennutzfläche, ein Kellerlager und die 3 oberirdischen Parkplätze auf brutto € 428.000,- anstatt der vorgesehenen brutto € 440.000,- belaufen. In diesem Preis sind allfällige Steuern und Gebühren nicht inbegriffen. Die Gemeinde ist im Bereich der Vermietung vorsteuerabzugsberechtigt und kann somit die vorgeschriebene Mehrwertsteuer vom Finanzamt zurückholen. Der Ankauf kann aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde bezahlt werden, da wir gegenüber dem Voranschlag bei den Erschließungskosten und Kanalanschlussgebühren Mehreinnahmen von ca. € 520.000,- haben.

Gemeinderat Lenk ist der Meinung, dass dieses Geld für andere Vorhaben verwendet werden sollte, wie z. B. Rückzahlung von Darlehen bzw. für das Schwimmbad.

Gemeinderat Schermer stellt die Frage, ob die geplante Busbucht nicht mehr vorgesehen ist. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass diese entstehen wird.

Auch die Durchfahrtsrechte wurden vertraglich festgelegt, so Bürgermeister Margreiter auf die Frage von Gemeinderat Schermer.

Gemeinderat Hölzl stellt die Frage wegen der vorgesehenen Miethöhe für dieses Lokal. Dazu teilt Vizebürgermeister Steixner mit, dass ca. € 10,- pro Quadratmeter realistisch wären.

Für Gemeinderat Fuchs wäre die Klärung einer vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen sehr wichtig. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass dieses Thema bei der Budgetsitzung behandelt werden sollte, da man zu diesem Zeitpunkt optimale Anhaltspunkte hat.

Nach diesen Informationen und Wortmeldungen kommt der Gemeinderat mit 13 Jastimmen bei 2 Neinstimmen zu dem Beschluss, dass der Ankauf einer Geschäfts-/Ordinationsfläche beim Neubau Klingler zu den besagten Bedingungen erfolgen kann.

Zu Punkt 5)

Im Zuge der Sanierung Bergliftstraße im letzten Jahr wurden Verhandlungen mit den Grundeigentümern Hirzinger Andreas und Jakob sowie den Bergbahnen über eine Grundabtretung für die Verbreiterung durchgeführt, so Bürgermeister Margreiter. Der Kaufpreis wurde mit € 70,- pro m² ausverhandelt. Nun liegt die Schlussvermessung vom Vermessungsbüro Bauer & Rieser vor. In dieser ist ersichtlich, dass insgesamt 104 m² von den besagten Grundeigentümern an das öffentliche Gut abgetreten werden. Hirzinger Andreas tritt 38 m², Hirzinger Jakob 52 m² und die Bergbahnen Westendorf 14 m² ab. Es entstehen daher für den Grundankauf Kosten in der Höhe von € 7.280,-.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass der Ankauf der Grundstücke in das öffentliche Gut zum genannten Preis durchgeführt werden kann.

Zu Punkt 6)

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Erhöhung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2013/2014 um 2,4 %, welche der Erhöhung des Index entspricht, einstimmig beschlossen.

Die Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2013/2014 betragen daher

für das 1. Kind € 56,64

für das 2. Kind € 43,05

für jedes weitere Kind € 31,67

Für jedes über 4-jährige Kind wird kein Elternbeitrag vor- bzw. gutgeschrieben.

Die Versicherungs- und Einschreibgebühr beträgt wie bisher € 3,-

Zu Punkt 7)

Bei der Revision der Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel, 6380 St. Johann, in Tirol durch die Gemeindeabteilung des Landes Tirol wurde unter anderem festgestellt, dass die Satzung nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die neue, überarbeitete Satzung wurde bereits von Frau Mag. Berger, Abt. Gemeindeangelegenheiten des Landes Tirol, geprüft und zur Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden freigegeben.

Die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Itter, Westendorf und Brixen im Thale leisten bis auf weiteres keine Beiträge (Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.08.1994). Sollten sich die vier Gemeinden später am Betrieb der Anlage beteiligen wollen, haben sie die Investitionsbeiträge, wertgesichert nach dem Baukostenindex, Ausgangsbasis September 1994, oder des an seine Stelle tretenden Indexes anteilig zu leisten, so als ob sie bereits am Neubau (1996) in die Berechnung einbezogen gewesen wären.

Diese Vorgehensweise ist damit zu begründen, da diese 4 Gemeinden die Kadaver an die Tierkörpersammelstelle nach Hopfgarten abführen.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat zu folgendem einstimmigen Beschluss:

Der Abschluss der Vereinbarung (Satzung) betreffend den „Gemeindeverband Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel“ laut Anlage 1 dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Zu Punkt 8)

Bürgermeister Margreiter berichtet zu diesem Thema, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.3.2013 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Schuldach gefasst hat.

Die Gemeinde hat bereits eine Zusage für den Einspeisetarif von 18 Cent pro erzeugter kWh auf 13 Jahre erhalten. Die Kosten für die Errichtung würden ca. brutto € 98.000,- betragen. Die Anlage wird im Jahr ca. 50.000 kWh Strom erzeugen. Somit würde die Amortisationszeit ca. 11 Jahre betragen. Des Weiteren hat auch die Gemeinde Brixen diesem Projekt zugestimmt und würde sich daher finanziell beteiligen. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten 5 Jahre. Über eventuelle weitere Förderungen von öffentlichen Stellen werden noch Erkundigungen eingeholt. Ob das Dach der Anbringung einer Photovoltaikanlage standhält, wurde am Montag von Sachverständigen geprüft. Die Gutachten sind aber leider noch nicht übermittelt worden.

Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

- ❖ Solarkristall, 6306 Söll, mit einer Angebotssumme von brutto € 92.840,- abzgl. 2% Skonto. In dieser Angebotssumme sind zusätzlich noch der Blitz- und

Versicherungsschutz sowie die 2 Sachverständigengutachten (Gutachten der Tragfähigkeit der Dachkonstruktion sowie der Anbindung des Blechdaches an die Unterkonstruktion; Kosten ca. brutto € 1.320,-) enthalten. Die Schneefanggitter, welche von Ascher Jürgen aus Westendorf angeboten wurden, kosten brutto € 7.317,43.

- ❖ Fiegl + Spielberger GmbH, 6020 Innsbruck. mit einer Angebotssumme von brutto € 94.736,10 abzgl. 3% Skonto. In dieser Angebotssumme sind der Blitzschutz, die Sachverständigengutachten sowie die Schneefanggitter nicht enthalten.
- ❖ Sunline Solarstrom GmbH, 90768 Fürth, mit einer Angebotssumme von brutto € 95.047,68. In dieser Angebotssumme sind der Blitzschutz sowie die Sachverständigengutachten nicht enthalten. Die Schneefanggitter würden brutto € 15.254,61 kosten.
- ❖ Siko Solar GmbH, 6200 Jenbach, mit einer Angebotssumme von brutto € 96.616,80. In dieser Angebotssumme sind der Blitzschutz, die Sachverständigengutachten sowie die Schneefanggitter nicht enthalten.
- ❖ W. Weissbacher GmbH, 6322 Kirchbichl, mit einer Angebotssumme von brutto € 108.263,46. In dieser Angebotssumme sind die Sachverständigengutachten nicht enthalten. Die Schneefanggitter würden brutto € 5.101,80, der Blitzschutz brutto € 275,61 kosten.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass im Falle der positiven Gutachten von den Sachverständigen die Firma Solarkristall aus Söll den Auftrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Schuldach erhält.

Zu Punkt 9)

- a.) In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Land-, Forstwirtschaft und Natur wurde Pirchl Peter jun. zum Obmann gewählt, so Bürgermeister Margreiter.
- b.) Das Leaderprojekt „Netzwerk Naturraum – Woipertouringer“ wurde verlängert, so der Bürgermeister. Die Gemeinde Westendorf ist in diesem Verein Mitglied. Es wurde nun ein Vorschlag von der Gemeinde eingebracht, dass im Bereich „Burgerschlagwald-Wasserfall“ eine Brücke über die Ache gemacht werden soll. Im Bereich des Felsens soll ein Plateau mit Fotos entstehen. Des Weiteren soll ein Wanderweg, in dem das Thema „Forst- und Holzarbeit von damals und heute“ veranschaulicht wird, angelegt werden. Es werden nun die Kosten für ein solches Projekt erhoben. Der Tourismusverband Westendorf würde sich an den Kosten mit 50% beteiligen. Eine Entscheidung über die Verwirklichung fällt nach der Projektausarbeitung in den dafür zuständigen Gremien.
- c.) Die Sanierung der Brixentaler Ache wurde heute beschlossen, das Projekt Verbauung und Regulierung der Brixentaler Ache vom Bereich Landmaschinen Stöckl bis WurZRainer Regina muss aufgrund der Unwetter im heurigen Jahr neu ausgearbeitet werden, so Bürgermeister Margreiter. Die Werte werden voraussichtlich Ende September diesen Jahres vorliegen. Danach wird es ein Gespräch über den weiteren Ablauf geben. Betreffend einer Ersatz- bzw. Behelfsbrücke im Bereich Mair Brigitte Richtung Feichten werden derzeit Gespräche mit dem Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Wasserbau, der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Abteilung Umwelt und Aschaber Martin geführt. Wie schnell bzw. welche Maßnahmen für die Errichtung einer Brücke erfolgen müssen, hängt von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ab. Die

Brückenerrichtung sollte im Falle der Bewilligung schnellstmöglich erfolgen. Sollte die Gemeinde für dieses Projekt bereits vor der nächsten Gemeinderatssitzung anfangen können, wird der Kostenvoranschlag dem Gemeinderat per Mail übermittelt. Eine Beschlussfassung erfolgt in späterer Folge. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgehensweise einstimmig einverstanden, da die Verwirklichung dieser Brücke als sehr wichtig angesehen wird.

- d.) Der Abriss der „Alten Leichenhalle“ sowie der Neubau eines Lagergebäudes gemeinsam mit der Pfarre wurden bereits festgelegt, so Bürgermeister Margreiter. Da aber auch die Friedhofsmauer in diesem Bereich bis zum „Marterl“ desolat ist, müsste auch diese saniert werden. Es sollten hier Urnenerdgräber Platz finden. Stöckl Klaus wird die dafür nötigen Abklärungen durchführen. Der Baubeginn für das Lagergebäude wird Anfang Oktober diesen Jahres sein.
- e.) Der Schwimmbadausschuss hat am 16. Juli 2013 auch auf Grundlage des Umfrageergebnisses entschieden, dass der Standort für das Schwimmbad beibehalten, die bestehende Anlage erneuert und dem heutigen Standard angepasst werden soll. Kein Thema ist die Errichtung eines Hallenbades, einer Sauna sowie eines Fitnessbereiches. Eine Gastronomie sollte nur für den Freizeitanlagenbetrieb errichtet werden. Die Reduzierung von Wasserflächen und die Verkleinerung des Umkleidebereiches, der Bau eines Spielparks mit Wasserbereich, welcher unentgeltlich zugänglich ist, sollte angedacht werden. Ab Herbst dieses Jahres sollten die Entscheidungen, Vorarbeiten, Planungen und Ausschreibungen für dieses Projekt durchgeführt werden. Im Frühjahr 2014 könnten eventuell bereits kleinere Vorarbeiten erfolgen. Danach sollte nochmals der Betrieb in der jetzigen Weise erfolgen. Möglicherweise könnte das Bad etwas früher, das heißt Ende August zusperren. Die Eröffnung der neuen Freizeitanlage sollte somit Mitte/Ende Mai 2015 möglich sein, so der Bürgermeister.
- f.) Bezüglich des Projekts „Neubau Billa“ wurden weitere Verhandlungen mit den Grundeigentümern und den Projektbetreibern geführt. Die Auflagen bzw. Wünsche der Gemeinde in Bezug auf Parkplätze, Gehwege und Busbuch werden von den Verhandlungspartnern erfüllt. Betreffend den Gehweg im Bereich der Sennerei müssen noch Verhandlungen mit der Sennereigenossenschaft geführt werden, so der Bürgermeister. Der Gemeinderat hat in der Folge über das Ansuchen der Familie Ziepl hinsichtlich des Neubaus ihres Parkplatzes und der Gestattung eines Viehtriebsrechtes zu entscheiden.
- g.) Leitner-Hölzl Walter berichtet, dass das Thema Schülerfreifahrten ansteht. Es liegt eine Kostenberechnung von Oberhauser Marco vor. Sollten die Fahrten wieder wie gehabt gewünscht werden, würde dies der Gemeinde € 24.000,- kosten. Derzeit hat die Gemeinde für die Schülerfreifahrten immer einen zusätzlichen Betrag von € 7.000,- bezahlt. Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Soziales wird diese Angelegenheit noch vor Beginn der Schule beraten und einen Vorschlag ausarbeiten, so Gemeinderat Leitner-Hölzl.

Zu Punkt 10)

- a.) Gemeinderat Lenk berichtet, dass durch Schäden an der Straße im Bereich Krall Markus und Lenk Jakob immer wieder die Hauswände angespritzt werden. Auch die Wand vom Haus Baur-Schober im Bereich Sennereiweg wird durch die derzeitigen Straßenschäden immer wieder nass, so Gemeinderat Fuchs.

- b.) Wie es mit der weiteren Vorgehensweise bezüglich einer Überwachungskamera bei öffentlichen Plätzen aussieht, stellt Gemeinderat Lenk die Frage. Dazu wird mitgeteilt, dass sich Ortpolizist Freund dieser Sache angenommen hat. Es wird in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber berichtet.
- c.) Die weitere Vorgehensweise betreffend der Nachbesetzung der offenen Pfarrerstelle wird Ende August besprochen, so Bürgermeister Margreiter auf die Frage von Gemeinderat Lenk.
- d.) Vizebürgermeister Steixner sagt, dass im heurigen Jahr die Krabbelstube nicht alle Kinder aufnehmen kann, hingegen der Kindergarten für einige Kinder noch Platz hätte. Es sollte dies in Zukunft vermieden werden.
- e.) Die Möglichkeit der Aufstellung von Radarkasten im Gemeindegebiet sollte Ortpolizist Freund abklären, so die Meinung von Vizebürgermeister Steixner.
- f.) Es sind einige freie Werbeflächen im Bereich der Panoramatafel hinter der Raiba frei, so Vizebürgermeister Steixner. Es sollten diese daher mehr beworben werden. Vizebürgermeister Steixner wird sich dieser Sache annehmen.
- g.) Eine WC Anlage im Bereich des Musikpavillons sollte angedacht werden.
- h.) Wie es mit der Abänderung der Hackschnitzelbunkerdeckel aussieht, stellt Gemeinderat Schroll die Frage. Diesbezüglich werden Erkundigungen eingeholt. Auch die Tatsache, dass die Entwässerungsanlage im Bereich des Hackschnitzelbunkers nicht ordnungsgemäß funktioniert, sollte geklärt werden, so Schroll Peter.
- i.) Gemeinderat Astner sagt, dass der öffentliche Weg im Bereich „Kalsfeld“ immer wieder zu Verwirrungen führt, da Frau Bachler Elisabeth keine Durchfahrt bzw. keinen Durchgang genehmigt. Es soll sich daher Ortpolizist Freund dieser Angelegenheit annehmen und diverse Missverständnisse klären.
- j.) Bürgermeister Margreiter berichtet, dass für den Kauf des Restwassers der Trappberg- sowie den Ellmererquellen ein Angebot an Herrn Schwaiger von der Gemeinde gestellt wurde. Derzeit kann die Gemeinde Westendorf von diesen Quellen 8 l/s nutzen. Für das Restwasser wurde pro Sekundenliter ein Betrag von brutto € 10.000,- bis € 11.000,- geboten. Messungen über die Schüttung, welche Herr Schwaiger in Auftrag gegeben hat, sind bereits erfolgt.

Zu Punkt 11)

Über diesen Punkt wird im Sinne des § 46 Abs. 3 der TGO 2001 ein eigenes Protokoll verfasst.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Protokollführer
Gerhard Rieser



Geschlossen und gefertigt



Gemeindeverband
Tierkörpersammelstelle
für den Bezirk Kitzbühel
W. Schattseite 118, 6380 St. Johann in Tirol

VEREINBARUNG

(1) Die Gemeinden

6371 Aurach bei Kitzbühel	6370 Kitzbühel
6364 Brixen im Thale	6345 Kössen
6391 Fieberbrunn	6372 Oberndorf in Tirol
6353 Going am Wilden Kaiser	6374 Reith bei Kitzbühel
6395 Hochfilzen	6392 St. Jakob in Haus
6361 Hopfgarten im Brixental	6380 St. Johann in Tirol
6305 Itter	6393 St. Ulrich am Pillersee
6373 Jochberg	6385 Schwendt
6365 Kirchberg in Tirol	6384 Waidring
6382 Kirchdorf in Tirol	6363 Westendorf

schließen sich zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zu einem Gemeindeverband, gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.g.F. zusammen:

- a) Planung, Errichtung und Betrieb der Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel
- b) Abschluss und Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit Betreibern von Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen sowie
- c) die allfällige Anschaffung und Bereitstellung der Betriebsanlage und Einrichtung zur Bewältigung der Sammelstellenfunktion

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen **„GEMEINDEVERBAND TIERKÖRPERSAMMELSTELLE FÜR DEN BEZIRK KITZBÜHEL“**, im Folgenden kurz als „VERBAND“ bezeichnet. Er hat den Sitz in der Standortgemeinde St. Johann in Tirol.

SATZUNG

§ 1

ORGANE

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Verbandsversammlung
 - b) Der Verbandsobmann(frau)
 - c) Der Verbandsausschuss

- (2) Die Organe sind jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.

§ 2

VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

- (2) Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

- (3) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist, sofern in der Satzung keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Die Wahl des Verbandsobmannes(frau) und des Stellvertreters
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
- c) Die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- d) Die Erlassung und Änderung der Satzung
- e) Die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- f) Die Beschlussfassung über eine ao. Zuführung an die Betriebsmittelrücklage und über eine Ausschüttung aus der Betriebsmittelrücklage an die Verbandsgemeinden
- g) Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Gemeindeverbandes

- (5) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Absatz 4 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.

§ 3

VERBANDSAUSSCHUSS

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern in der Satzung keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) Die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten
- b) Die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden (§ 2 Abs. 5).

§ 4

VERBANDSOBMANN/FRAU

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. § 3 Abs. 1 sechster und siebter Satz ist anzuwenden. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.
- (4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (5) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
 - b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss
 - c) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
 - d) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
 - e) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
 - f) Die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
- (6) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt,

vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

- (7) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann anstelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 5

ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungs-ausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungs-ausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungs-ausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.g.F., sinngemäß.

§ 6

GESCHÄFTSSTELLE

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Bediensteten des Marktgemeindefamtes der Sitzgemeinde St. Johann in Tirol. Der Sach- und Personalaufwand wird dem Verband in Rechnung gestellt.

§ 7

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Itter, Westendorf und Brixen im Thale leisten bis auf weiteres keine Beiträge (Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.08.1994). Sollten sich die vier Gemeinden später am Betrieb der Anlage beteiligen wollen, haben sie die Investitionsbeiträge, wertgesichert nach dem Baukostenindex, Ausgangsbasis September 1994 oder des an seine Stelle tretenden Indexes anteilig zu leisten, so als ob sie bereits am Neubau (1996) in die Berechnung einbezogen gewesen wären.
- (2) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die verbandsangehörigen Gemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:
- a) Investitionsbeiträge
Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Sammelstelle
- b) Betriebsbeiträge
Zur Deckung des laufenden Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.
- (3) Die Beiträge werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl und des Viehbestandes der Verbandsgemeinden errechnet.

Berechnungsschlüssel:

$$\frac{\% \text{ EW} + \% \text{ GVE}}{2}$$

Legende:

EW Einwohnerzahl, gemäß Finanzausgleichgesetz, derzeit § 9 Abs. 9,
in Prozent

GVE Viehbestand, der jeweils letzten Erhebung der Tierzahlen für den
Tierseuchenfondsbeitrag, in Prozent

Umrechnungsfaktor auf Großvieheinheiten (GVE):

Einhufer u. Rinder	=	je 1,0 GVE
Schweine	=	je 0,4 GVE
Schafe u. Ziegen	=	je 0,1 GVE

Heran zu ziehen sind jene sich jährlich ändernden Einwohnerzahlen, die nach dem jeweils gültigen FAG auch für die Abrechnung der Ertragsanteile heran zu ziehen sind.

Die Berechnung erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die Verbandsanteile für alle 20 Verbandsgemeinden berechnet, im zweiten Schritt werden die berechneten Anteile, ohne die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Itter, Westendorf und Brixen im Thale, für die 16 verbleibenden Gemeinden auf 100% gerechnet.

- (4) Die Beiträge nach Abs. 2a) (Investitionsbeiträge) werden nach Maßgabe des im Rahmen des Projektes berechneten Beitragsschlüssel und eines Verbandsversammlungsbeschlusses vorgeschrieben.

§ 8

AUSTRITT UND NACHTRÄGLICHER EINTRITT EINZELNER GEMEINDEN

- (1) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber diesem keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Beiträge.
- (2) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Monat des Beitritts Beiträge nach § 7 Abs. 2 zu leisten. Darüber hinaus ist ein Beitrag zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes zu leisten. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen, der schon bisher dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden nach § 7 Abs. 1, zu entsprechen.

§ 9

AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- (1)
- a) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Investitionsbeiträge (§ 7) aufzuteilen.
- b) Die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Itter, Westendorf und Brixen im Thale erhalten bei Verbandsauflösung für den Grundteil von 610 m² des Altbestandes folgende Beiträge, die sie laut Satzung vom 28. September 1965, gem. § 2 geleistet haben:

Hopfgarten im Brixental	EUR 1.427,80
Itter	EUR 0,00
Westendorf	EUR 953,76
Brixen im Thale	EUR 953,69

Diese Beiträge sind, nach dem Baukostenindex, Ausgangsbasis September 1994 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes, wertgesichert.

- (2) Zur Zeit der Auflösung für den Gemeindeverband noch bestehenden Vertragsverpflichtungen gehen auf die verbandsausscheidenden Gemeinden zur ungeteilten Hand über.

§ 10 HAFTUNG

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten Verbandsbeiträge (§ 7 Abs. 2).

§ 11 SINNGEMÄSSE GELTUNG VON VORSCHRIFTEN

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.g.F., sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 12 INNKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.